

# Beschlussauszug

---

ordentliche Sitzung des Finanz- und Bauausschusses der  
Gemeindevertretung Brunn vom 13.06.2023 (VO-32-BO-22-469-1-  
1)

## **Top 10    Bebauungsplan Nr. 5 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" - Beschluss zur Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für den Teil-Bebauungsplan Nr. 5.2**

Erläuterungen zum Projektvorhaben durch Herrn Siegler und Herrn Diekow,  
Diskussion und Nachfragen der Ausschussmitglieder  
Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Teilungsbeschlüsse 7 und 9  
sowie das Zielabweichungsverfahren Top 10 zu beschließen.

### **Bisheriges Verfahren**

Für die Gesamtplanungsfläche von insgesamt ca. 20 ha (bestehend aus zwei  
Teilflächen nördlich und südlich der Bahnhofsstraße) mit derzeit intensiver  
landwirtschaftlicher Nutzung hat die Solargesellschaft Roggenhagen Nr. 90 GmbH &  
Co. KG die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Die Gemeindevertretung der  
Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 08.02.2022 die Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ (VO-32-BO-  
22-469) für die Fläche der Flurstücke 2, 3, 24 und tlw. 31 der Flur 8, Gemarkung  
Roggenhagen sowie das Flurstück 39 der Flur 9, Gemarkung Roggenhagen  
einschließlich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (VO-32-BO-22-468) im  
Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Mit dem Bebauungsplan  
soll Baurecht für die Errichtung und den Betrieb einer im Maximum insgesamt bis zu  
16 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung und Einspeisung von  
Solarstrom in das öffentliche Netz geschaffen werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1  
Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP)  
zu entwickeln. Daher ist der FNP der Gemeinde Brunn entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB  
im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage  
Roggenhagen an der Bahn“ (VO -32-60-22-468) zu ändern. Die betreffende  
Gesamtplanungsfläche ist im derzeit geltenden FNP von Februar 2005 als „Flächen  
für die Landwirtschaft“ dargestellt. Es ist beabsichtigt, die Darstellung in eine  
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zu  
ändern.

Im Vorentwurf wurden die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung definiert und  
die Gebietskulisse festgelegt. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden im bisherigen  
Verfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in  
einem Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung nach § 2a BauGB beschrieben  
und bewertet. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am  
08.02.2022 die frühzeitigen Beteiligungen des Bebauungsplans Nr. 5  
„Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ beschlossen (VO-32-BO-22-469). Die  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fanden im Zeitraum vom 09.05.2022 bis einschließlich  
17.06.2022 statt.

## **Beschreibung Anlass zur Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV)**

In den frühzeitigen Beteiligungen zum Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ (Flächenkulisse siehe ANLAGE 1) hat sich gezeigt, dass die Baufelder A und B (zukünftig Teil-Bebauungsplan Nr. 5.1) aus den Zielen der Raumordnung entwickelbar sind. Die Baufelder C und D (zukünftig Teil-Bebauungsplan Nr. 5.2) entsprechen nicht den Zielen der Raumordnung. Das geltende Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) sieht in Pkt. 5.3 Abs. 9 vor, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Aufgrund der Lage des Plangebiets an der Bahntrasse Neubrandenburg-Friedland ist das Plangebiet daher in der ersten Entwicklungsstufe auf die Ausweisung von überbaubaren Flächen im 110 m Korridor beschränkt.

Um die zulässige Flächenkulisse der Baufelder A und B im Normalverfahren weiterzuführen, wurde ein Teilungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans am 20.06.2023 von den Gemeindevertretern der Gemeinde Brunn gefasst.

Wenn geplante PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bestimmte Kriterien erfüllen, können entsprechende Anträge in einem ZAV positiv beschieden werden. Das ist nötig, wenn geplante Projekte von den im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Regelungen für raumbedeutsame Nutzungen (Ziele der Raumordnung) abweichen wollen. Ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung für die Baufelder C und D ist daher nur durch Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern möglich und wird im weiteren Verfahren angestrebt. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Anforderungen an das ZAV sind dabei zu berücksichtigen.

### **Weiteres Verfahren**

Für den Teil-Bebauungsplan Nr. 5.2 (siehe ANLAGE 2) sowie die 2. FNP-Änderung (Teilfläche 2 zu diesem Bebauungsplan) (siehe ANLAGE 3) ist ein Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Die beiden Bauleitplanverfahren können erst nach einem Positiv-Bescheid der Raumordnungsbehörde im Normalverfahren weitergeführt (siehe Antrag auf Zielabweichung, ANLAGE 4)

### **Abgrenzung des Geltungsbereichs:**

#### **Geltungsbereich Teil-Bebauungsplan Nr. 5.2 bzw. Änderungsbereich 2. FNP-Änderung (Teilfläche 2 zu diesem Bebauungsplan)**

Gemarkung Roggenhagen	Flur 8	2 tlw., 3 tlw., 24 tlw.
Gemarkung Roggenhagen	Flur 9	27 tlw., 39 tlw.

Die Grenze der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches des Teil-Bebauungsplans Nr. 5.2 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" bzw. des Änderungsbereichs verläuft:

- im Süden: entlang der Bahnhofsstraße,
- im Westen: entlang der Geltungsbereichsgrenze des Teil-Bebauungsplans Nr. 5.1 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" im Abstand von 110 m östlich der Bahntrasse Neubrandenburg-Friedland
- im Osten: im 30 m Abstand parallel zur angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“

Die Grenze der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches des Teil-Bebauungsplans Nr. 5.2 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" bzw. des Änderungsbereichs verläuft:

- im Norden: entlang der Bahnhofsstraße,
- im Westen: entlang der Geltungsbereichsgrenze des Teil-Bebauungsplans Nr. 5.1 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" im Abstand von 110 m östlich der Bahntrasse Neubrandenburg-Friedland
- im Osten: im 30 m Abstand parallel zur angrenzenden Waldfläche „Roggenhagener Wald“
- im Süden: entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 27 der Flur 9 der Gemarkung Roggenhagen

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

### **Mitwirkungsverbot**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung sind die Eigentümer der betroffenen Flächen oder deren vertretungsberechtigte Personen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Dies betrifft Herrn Springorum. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung (§ 24 Abs. 3 KV M-V).

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt:

Die Einleitung einer Antragstellung auf Zielabweichung für den Teil-Bebauungsplan Nr. 5.2 "Photovoltaikanlage Roggenhagen an der Bahn" sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brunn (Teilfläche 2 zu diesem Bebauungsplan) mit den Flurstücken 2 tlw., 3 tlw., 24 tlw. in der Flur 8 und den Flurstücken 27 tlw., 39 tlw. in der Flur 9 der Gemarkung Roggenhagen beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (siehe ANLAGE 4).

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 24. Oktober 2024

Burkhard Baars  
Gemeinde Brunn

---